



GEMEINDEAMT KEMATEN AN DER KREMS

Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

Linzerstraße 30

4531 Kematen an der Krens

Zahl: 813/2012-GI
Email: Amtsleiterin@Kematen-Krens.ooe.gv.at
Telefon: (07228) 7255 – 72
Fax: (07228) 7255 – 85
Sachbearbeiter: Amtsleiterin Rosa Grill

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird die Abfallordnung für die Gemeinde Kematen an der Krens öffentlich kundgemacht:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen an der Krens hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2012 die Abfallordnung wie folgt beschlossen:

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

ABFALLORDNUNG

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Kematen an der Krens betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet Kematen an der Krens anfallenden **Hausabfälle** eine öffentliche Abfuhr.
- (2) Die Gemeinde Kematen an der Krens betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden **biogenen Abfälle** eine öffentliche Abfuhr.
- (3) Die Gemeinde Kematen an der Krens betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

LINZ
LAND

- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) **Biotonnenabfälle:** sind feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kematen an der Krems.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und gegen Entgelt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang 1 aufgelisteten Hausnummern der Gemeinde Kematen an der Krems.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Kematen an der Krems, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage zu bringen.
Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind jeweils jederzeit zur Kompostierungsanlage der ARGE Kompost Himmelfreundpointner in Bad Hall oder zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Kematen an der Krems, Kremsweg 18 und Achleiten Grundstück Nr. 263 neben dem FF Haus zu bringen.
Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.
Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

- Kunststoffsäcke 60 L	- EN 13592
- Kunststofftonne 60 L	- EN 840-1
- Kunststofftonne 70 L	
- Kunststofftonne 90 L	- EN 840-1
- Kunststofftonne 110 L	
- Kunststofftonne 120 L	- EN 840-1
- Kunststofftonne 240 L	- EN 840-1
- Kunststoffcontainer 770 L	- EN 840-3
- Kunststoffcontainer 1100 L	- EN 840-3
- Biotonne 25 L	
- Biotonne 40 L	
- Biotonne 90 L	
- Biosäcke aus Maisstärke 40 und 90 L	- EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
Für die Abfuhr der **Biotonnenabfälle** vermietet die Fa. Waizinger aus Dietach bei Steyr die Behälter.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können und es am Abfuhrtag zu keinen Überfüllungen kommt.

§ 6

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

- (3) Im Bedarfsfall können gegen Gebühr zusätzlich Abfallsäcke beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- (1) Für einen Haushalt bis zu 5 Personen ist daher grundsätzlich ein Abfallbehälter mit 90 l bis 120 l aufzustellen. Bei mehreren Haushalten auf einer Liegenschaft sind unter Zugrundelegung der Personenanzahl jedenfalls eine 120 l Abfalltonne für maximal 2 Haushalte aufzustellen.
- (2) Für Gewerbebetriebe, Büros, freiberufliche Betriebe, Behörden, Anstalten oder sonstige Arbeitsstellen und Geschäfte ist grundsätzlich ein 120 l Abfallbehälter bis zu 5 Arbeitnehmer aufzustellen. Darüber hinaus wird die Anzahl der Abfallbehälter nach der Abfallmenge festgesetzt.

Biotonnenabfälle:

Für jeden Haushalt bis zu 4 Personen ist grundsätzlich eine 40 l Biotonne aufzustellen. Bei mehreren Haushalten auf einem Grundstück sind unter

Zugrundlegung der Personenanzahl jedenfalls eine oder mehrere 90 l Biotonnen aufzustellen.

Aufstellung und Handhabung der Abfallbehälter bzw. Biotonnen:

An Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter in der entsprechenden Anzahl rechtzeitig am nächstgelegenen Gehsteigrand oder in Ermangelung eines solchen am Rand der öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen und nach der Entleerung wieder unverzüglich an ihre Standplätze auf den Liegenschaften zurückzubringen.

§ 7

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** erfolgt durch die Firma WAIZINGER aus Dietach bei Steyr drei- bzw. sechswöchentlich.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht zu den Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung (und Entgelt).
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt durch die Fa. WAIZINGER aus Dietach bei Steyr in den Monaten vom 1. Juni bis 31. August wöchentlich, in den Monaten vom 1. September bis 31. Mai zweiwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt drei- und sechswöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der ARGE-Kompost Himmelfreundpointner Bad Hall, mit dem Standort Furtberg 45, 4540 Bad Hall, welche eine Kompostieranlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.

Die Biotonnenabfälle werden von der Fa. Waizinger zur ARGE- Kompost Steinmayr Wolfern, mit dem Standort Kapfenbergstraße 1, 4493 Wolfern gebracht.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen an der Krems eine gesonderte Abfallgebührenordnung bzw. jährliche Hebesätze.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Dipl.-Ing. Günter Seidler

Angeschlagen am: 02.07.2012 zu

Abgenommen am: 17.07.2012 SJ